

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts ([www.admin.ch/bundesrecht/00567](http://www.admin.ch/bundesrecht/00567)) veröffentlicht wird.

# **Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundesteuer (Berufskostenverordnung)**

## **Änderung vom ...**

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement  
verordnet:*

### **I**

Die Berufskostenverordnung vom 10. Februar 1993<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Titel*

Verordnung des EFD  
über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger  
bei der direkten Bundessteuer  
(Berufskostenverordnung)

*Art. 3*            Festlegung der Pauschalansätze und des Abzugs für die Benützung  
eines privaten Fahrzeugs

Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Pauschalansätze (Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 und Art. 10) und den Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs (Art. 5 Abs. 2 Bst. b) im Anhang fest.

*Art. 4*            Nachweis höherer Kosten bei Pauschalansätzen

Werden anstelle einer Pauschale nach den Artikeln 7 Absatz 1 und 10 höhere Kosten geltend gemacht, so sind die gesamten tatsächlichen Auslagen und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen.

*Art. 5*            Fahrkosten

<sup>1</sup> Die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bis zum Maximalbetrag von 3000 Franken geltend gemacht werden (Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG).

<sup>1</sup>    **SR 642.118.1**

<sup>2</sup> Als Kosten sind abziehbar:

- a. die notwendigen Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel; oder
- b. die notwendigen Kosten pro gefahrene Kilometer für die Benützung eines privaten Fahrzeugs, sofern kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung objektiv nicht zumutbar ist.

*Art. 9 Abs. 4*

<sup>4</sup> Als notwendige Fahrkosten gelten die Kosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie die Fahrkosten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte. Sie sind bis zum Maximalbetrag nach Artikel 5 Absatz 1 abziehbar.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Eveline Widmer-Schlumpf

*Beilage*  
(Ziff. II)

*Anhang*  
(Art. 3)

## 1. Pauschalansätze ab dem Steuerjahr 2016

		Fr.
<b>Mehrkosten für Verpflegung</b>		
a. <i>Bei auswärtiger Verpflegung bzw. Schicht- oder Nachtarbeit</i> (Art. 6 Abs. 1 und 2)		
– Voller Abzug	pro Hauptmahlzeit bzw. Tag im Jahr	15.— 3200.—
– Halber Abzug	pro Hauptmahlzeit bzw. Tag im Jahr	7.50 1600.—
b. <i>Bei auswärtigem Wochenaufenthalt</i> (Art. 9 Abs. 2)		
– Voller Abzug	im Tag im Jahr	30.— 6400.—
– Gekürzter Abzug <sup>2</sup>	im Tag im Jahr	22.50 4800.—
<b>Übrige Berufskosten</b> (Art. 7 Abs. 1)		
	3 % des Nettolohns, mindestens im Jahr höchstens im Jahr	2000.— 4000.—
<b>Nebenerwerb</b> (Art. 10)		
	20 % der Nettoeinkünfte, mindestens im Jahr höchstens im Jahr	800.— 2400.—

<sup>2</sup> Der gekürzte Abzug ist anzuwenden, wenn gemäss Art. 6 Abs. 2 für eine der beiden täglichen Hauptmahlzeiten nur ein halber Abzug zulässig ist.

---

## 2. Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs ab dem Steuerjahr 2016

Der Maximalbetrag des Abzugs ist auf 3000 Franken im Jahr begrenzt.

---

		Fr.
<b>Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs</b>		
(Art. 5 Abs. 2 Bst. b)		
– Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder mit gelbem Kontrollschild	im Jahr	700.—
– Motorräder mit weissem Kontrollschild	pro Fahrkilometer	–.40
– Autos	pro Fahrkilometer	–.70

---